

Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung der Regionalen Handwerker-Parkgenehmigung für den Geltungsbereich des Kommunalverbunds Niedersachsen/Bremen e.V.

1. Geltungsbereich der Regionalen Handwerker-Parkgenehmigung

Die Ausnahmegenehmigung zum Parken gilt im gesamten Gebiet des Kommunalverbunds in den Städten Achim, Bassum, Bremen, Delmenhorst, Osterholz-Scharmbeck, Syke, Twistringen, Verden (Aller) und Wildeshausen, in den Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Hambergen, Harpstedt und Thedinghausen, in den Gemeinden Berne, Dötlingen, Ganderkesee, Grasberg, Lemwerder, Lilienthal, Oyten, Ritterhude, Schwanewede, Stuhr, Weyhe und Worpswede sowie im Flecken Ottersberg (entsprechend der folgenden Karte):



2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Handwerker, die bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind **und**
- ein zulassungspflichtiges Handwerk, ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe ausüben **und**
- regelmäßig Bau-, Reparatur- oder Montagearbeiten außerhalb des eigenen Betriebes durchführen **und**
- ein Geschäftsfahrzeug einsetzen, das zum Materialtransport oder als Werkstattwagen genutzt wird.

Andere Betriebe können ebenfalls Ausnahmegenehmigungen erhalten, wenn Sie vergleichbare Tätigkeiten ausüben und hierfür entsprechende Fahrzeuge einsetzen und die Notwendigkeit der Ausnahmegenehmigung nachweisen. Dies gilt insbesondere auch für Handwerker aus der Europäischen Union.

3. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung

Anträge können innerhalb des Geltungsbereichs (siehe Ziffer 1) bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde entweder am Betriebssitz oder am Einsatzort gestellt werden. Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs können die Antragsbehörde innerhalb des Geltungsbereichs frei wählen.

4. Einzureichende Antragsunterlagen

Folgende Nachweise sind in Kopie einzureichen:

- Gewerbeanzeige (Gewerbeanmeldung)
- Handwerkskarte oder vergleichbare Dokumente
- Zulassungsbescheinigung der eingesetzten Firmenfahrzeuge

5. Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt pauschal und ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten zum Parken:

- im eingeschränkten Haltverbot /Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290.1 (§ 12 Abs. 4 StVO),
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs. 1 StVO),
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und ohne Beachtung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs. 2 StVO),
- auf Bewohnerparkplätzen mit VZ 314 und ZVZ 1020-32,
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) außerhalb gekennzeichnetener Stellflächen (nicht auf Sperrflächen).

Auflagen

- Die Ausnahmegenehmigung befreit nicht von den Bestimmungen des § 1 StVO.
- Weisungen und Zeichen von Polizeibeamten und städtischen/kommunalen Vollzugsbeamten haben Vorrang vor dieser Ausnahmegenehmigung.

- Die Ausnahmegenehmigung ist bei jeder Inanspruchnahme mitzuführen.
- Die Parkerlaubniskarte ist bei jeder Inanspruchnahme im Original an der Innenseite der Windschutzscheibe deutlich sichtbar auszulegen.
- Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung (150 m) keine andere geeignete Abstellmöglichkeit für das Fahrzeug besteht.
- Die Erreichbarkeit des Fahrzeugführers ist sicherzustellen, hierfür ist der jeweilige Aufenthaltsort am Fahrzeug zu vermerken, ggf. ist eine Telefonnummer gut sichtbar neben der Parkausnahmekarte auszulegen.
- Verkehrsbehinderungen und -beeinträchtigungen sind zu vermeiden. In einem Zonenhalt-verbot (Zeichen 290.1) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) darf außerhalb von Parkmarkierungen das Fahrzeug nur so abgestellt werden, dass auch für größere Fahrzeuge eine Durchfahrtsbreite von 3,00 m gewährleistet ist.
- Soweit das Parken auf Gehwegen durch Beschilderung (Zeichen 315) erlaubt ist, gilt dies nur für Fahrzeuge bis zu 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Einsatz der Fahrzeuge vor Ort (beim Kunden), nicht für das Parken beim Betriebssitz.
- Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken an sonstigen Stellen, an denen dies nach §12 StVO unzulässig ist. Insbesondere gilt dies für Fußgängerbereiche (Zeichen 242.1).

6. Übertragbarkeit der Genehmigung

Damit für die Handwerksbetriebe eine flexible Disposition möglich ist, können in eine Ausnahmegenehmigung/Parkerlaubniskarte bis zu 6 Kennzeichen aufgenommen werden. Es ist jeweils nur die mit einem Kopierschutz (Siegelmarke mit Hologramm) versehene Parkerlaubniskarte im Original gültig. Kopien können und dürfen demnach nicht angefertigt werden.

Im Falle der Nichtbeachtung müssen Sie mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren und unter Umständen mit dem kostenpflichtigen Entfernen Ihres Fahrzeugs rechnen. Es können so viele Originalausfertigungen/Genehmigungen wie benötigt beantragt werden (siehe Gebührenhinweise). Sofern Sie über mehr als sechs Fahrzeuge verfügen, ist ggf. ein weiterer Antrag zu stellen. Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalgenehmigung sowie der neue Kfz-Schein zur Änderung vorgelegt werden.

7. Gültigkeitsdauer

Die Ausnahmegenehmigung wird für jeweils maximal 1 Jahr ab Ausstellungsdatum erteilt. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers werden an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst.

8. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr wird erhoben gem. Gebührennummer 264 der GebOSt (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, Gebührenrahmen 10,20 € bis 767,00 €). Die Jahresgebühr wird festgelegt auf 150,00 € für die erste und 75,00 € für jede weitere Ausnahmegenehmigung des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird. Die Halbjahresgebühr wird festgelegt auf 90,00 € für die erste und 45,00 € für jede weitere Ausnahmegenehmigung des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird. Die Monatsgebühr wird festgelegt auf 30,00 € für die erste und 15,00 € für jede weitere Ausnahmegenehmigung

des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird. Die Modalitäten der Zahlungsweise können die beteiligten Behörden in eigener Zuständigkeit regeln.

Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers, die nachträglich beantragt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten (analog zur Monatsgebühr).

Bei angezeigtem Verlust kann eine neue Ausnahmegenehmigung im Umfang der Restgültigkeit des Originals der Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Die Verwaltungsgebühr beträgt 12,50 € (1/12 von 150,00 €) je angefangenem Monat der Restlaufzeit.

Änderungen der Ausnahmegenehmigung (z.B. Fahrzeugwechsel) sind mit einem Änderungsstempel und/oder Dienstsiegel zu versehen. Die Verwaltungsgebühr für Änderungen der Ausnahmegenehmigungen beträgt 15,00 €.